

Gehörlosen-Sportverein Düsseldorf 1916 e.V.

S a t z u n g

Beschlossen:

Ordentliche Mitgliederversammlung am 18.02.1979

Geändert:

Außerordentliche Mitgliederversammlung am 19.08.1979

Ordentliche Mitgliederversammlung am 17.04.1988

Ergänzt:

Ordentliche Mitgliederversammlung am 05.04.1992

Neu gefasst:

Ordentliche Mitgliederversammlung am 06.06.2004

Geändert:

Außerordentliche Mitgliederversammlung am 21.11.2016

Geändert:

Ordentliche Mitgliederversammlung am 04.06.2018

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der Gehörlosen-Sportverein Düsseldorf 1916 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 16. November 1916 in Düsseldorf gegründete Verein führt den Namen „Gehörlosen-Sportverein Düsseldorf 1916 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 5000 beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe, insbesondere für Gehörlose.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

§ 2 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportbund Düsseldorf und
 - b) im Gehörlosen-Sportverband NRW

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde/Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder nach der Rahmenjugendordnung des Vereins
 - d) Fördermitglieder
2. Ehrenmitgliedschaft darf nur die anwesende Mitgliederversammlung verleihen, die hierüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen muss.
Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender kann nur derjenige werden, der sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Gehörlosensport erworben hat.

Fördermitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen und haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse sowie Anordnungen des Vereins zu beachten und zu befolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
4. Für die Aufnahme in den Verein ist die Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandats zum Abbuchen des Jahresbeitrags Pflicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres bis zum 30. September zulässig. Zur Wahrung der Frist genügt das Datum des Poststempels.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnungen
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) angemessene Geldbuße bis zu 500 €
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Beitragsverpflichtung bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres im Voraus voll zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
4. Die Aufnahmegebühr, die Mahngebühr und der Zuschlag für fehlende bzw. ungültige SEPA-Lastschriftmandate werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Beitragsschuld ist eine Bringschuld.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, das Inkassobüro oder beim Amtsgericht mit der Einforderung der Beitragsschuld zu beauftragen.
Die Kosten, die durch das beauftragte Inkassobüro bzw. Amtsgericht entstehen, werden vom Beitragsschuldner allein getragen.
6. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedem Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Bei der Wahl des Vereinsjugendausschusses steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins, vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr an, zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
5. Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl per Akklamation erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
6. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitglied-

schaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch im Vereinsjugendausschuss in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Ausschüsse

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Textform an die Mitglieder. Zwischen dem Tage der Einladungszustellung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen:
 - a) Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind einschließlich Bestätigung der Wahl des Jugendleiters
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Gesamtvorstand
 - c) von den Ausschüssen

9. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Eingegangene Anträge und die endgültige Tagesordnung werden den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform zugestellt.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendleiter und dem Beirat.
 - a) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister
 - b) Zum Beirat gehören:
die Abteilungsleiter sowie bei Bedarf Beisitzer mit bestimmten Aufgaben.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Jugendleiter wird in einem gesondert einberufenen Vereinsjugendtag von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 9 Ziffer 1 der Satzung und Jugendordnung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Behandlung von Anregungen der Vorstandsmitglieder
 - c) die Bewilligung von zweckgebundenen Zuschüssen sowie Spenden
 - d) Ausschluss und Sanktionierung von Mitgliedern
 - e) die Festlegung von Veranstaltungen
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 14 Ausschüsse

1. Für den Bereich Vereinsjugend wird ein Jugendausschuss gebildet. Die Mitglieder des Jugendausschusses sind vom Vereinsjugendtag vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Gehörlosen-Sportvereins Düsseldorf 1916 e.V. selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendausschuss beschlossen wird. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Aufgaben im Verein Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
2. Die Abteilung wird mindestens durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
Je nach Aufgabenbewältigung und Anzahl der Abteilungsmitglieder sind die Mitarbeiter, denen auch feste Aufgaben übertragen werden, nach Ermessen zu ergänzen.
Abteilungsversammlungen müssen mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und bei Bedarf Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Der Abteilungsbeitrag soll niedrig gehalten werden und gilt für die in der Abteilung entstandenen Kosten sowie kleinen Ausgaben. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Abteilungsbeiträge werden der Kostenstelle der Abteilung gutgeschrieben.
5. Die Abteilungsleitung ist für den geordneten Sportbetrieb ihrer Abteilung verantwortlich. Sie hat die Vorarbeiten und Durchführungen von sportlichen Veranstaltungen zu erledigen. Das vereinseigene Sportgerät untersteht ihrer Verwaltung.
6. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 500,00 € im Einzelfall eingehen. Abweichend vom § 15 Abs. 6 Satz 1 steigt der Umfang für Spielbekleidungen, Sportstätten-Miete und Sportveranstaltung auf € 50,00 pro aktives Abteilungsmitglied. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins. Sämtliche Abteilungsausgaben werden der Kostenstelle der Abteilung belastet.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der verschiedenen Vereinsorgane sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Wahlen

Alle Funktionsträger des Vereins werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüf-fähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jeder Wahlperiode durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Zusätzlich wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer sind jederzeit zur umfassenden Prüfung der Kasse und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung des Vereins einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 20 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.